



Antrag auf Zuweisung zu einem Versicherer (urteilsfähige Person)

Die Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist obligatorisch. Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, müssen innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise von sich aus in der Schweiz eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen.

Die Grundversicherung bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Jede Person kann ihren Krankenversicherer frei wählen. Jeder Versicherer muss jede versicherungspflichtige Person, die Antrag stellt, aufnehmen.

Das Bestehen einer ausländischen Versicherung entbindet nicht von der Versicherungspflicht bei einem gesetzlichen schweizerischen Krankenversicherer. Eine Befreiung vom schweizerischen Versicherungsobligatorium ist in bestimmten Fällen möglich. Die Befreiungsgründe sind allerdings sehr eingeschränkt.

Ohne Abschluss einer schweizerischen Versicherung haften Patienten für allfällige nicht gedeckte Kosten selbst. Sollte die versicherungspflichtige Person zu einem späteren Zeitpunkt der schweizerischen Krankenversicherung beitreten, kann diese, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KVG, rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht nebst den ordentlichen Prämien einen Prämienzuschlag erheben.

Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, werden durch die zuständige kantonale Behörde einem Versicherer zugewiesen. Der Versicherer kann auch in diesem Fall Prämiennachzahlungen und Prämienzuschläge einfordern.

Hiermit beantragen wir die Zuweisung folgender unversicherter Person:

Name:Vorname:

Strasse / Nr:

Postleitzahl:Ort:

Geburtsdatum:Telefon:

Kann die Prämien selbst bezahlen: ja nein (bezieht Sozial-/Nothilfe) unklar

Antragsteller:

Institution/Behörde:

Name:Vorname:

Strasse / Nr:

Postleitzahl:Ort:

E-Mail:Telefon:

Bestätigung des Antragstellers:

Wir bestätigen, dass die oben genannte unversicherte Person urteilsfähig ist, wir sie über die Folgen der fehlenden Versicherung und das Krankenversicherungspflichtobligatorium informiert und ihr das Beitrittsformular mindestens eines zugelassenen Krankenversicherers zur Unterschrift vorgelegt haben, dass sie sich aber weigert, eine Krankenversicherung abzuschliessen.

Ort/Datum: Unterschrift:

Bestätigung der unversicherten Person:

Die unterschreibende Person bestätigt, dass sie über die obligatorische Krankenversicherung informiert wurde und sich weigert, eine Versicherung bei einem schweizerischen Krankenversicherer abzuschliessen.

Ort/Datum: Unterschrift:

Mögliche Feststellung des Antragstellers:

Wir stellen fest, dass sich die oben genannte unversicherte Person weigert, die obige Bestätigung zu unterschreiben.

Ort/Datum: Unterschrift:

Bitte senden Sie das ausgefüllte und mit zwei Unterschriften versehene Formular per E-Mail an die Gemeinsame Einrichtung KVG:

E-Mail: bs@kvg.org

Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, CH-4609 Olten, Telefon 032 625 30 30

Web: www.kvg.org

Gemeinsame Einrichtung KVG,

Industriestrasse 78, CH-4609 Olten, Telefon 032 625 30 30, Mail: bs@kvg.org, Web: www.kvg.org.

Im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62, CH-4005 Basel, Web: www.asb.bs.ch

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 3 Versicherungspflichtige Personen

¹ Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen, namentlich für Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind.¹²

³ Er kann die Versicherungspflicht auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, insbesondere auf solche, die:

a. in der Schweiz tätig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 Abs. 2 ATSG¹⁴) haben;

b. im Ausland von einem Arbeitgeber mit einem Sitz in der Schweiz beschäftigt werden.

⁴ Die Versicherungspflicht wird sistiert für Personen, die während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁵ über die Militärversicherung (MVG) unterstellt sind. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 6 Kontrolle des Beitritts und Zuweisung an einen Versicherer

¹ Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht.

² Die vom Kanton bezeichnete Behörde weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.